

FINANZORDNUNG

1. In Ergänzung der Satzungen des Österreichischen Eiskunstlaufverbandes – Skate Austria regelt die Finanzordnung (FGO) das Finanzgebaren, die Art und Höhe der anfallenden Gebühren, Abgaben und Mitgliedsbeiträge sowie die zu beanspruchenden Vergütungen und Spesen.
2. Die **Kassiere** in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat und der betreuenden Steuerberatungskanzlei sind für eine einwandfreie Führung der Finanzgeschäfte unter Beachtung der Satzung, der FO sowie der Beschlüsse des Vorstandes, erweiterten Vorstandes und der Generalversammlung gegenüber verantwortlich und haben bei jeder Generalversammlung einen Bericht über die Finanzlage des Verbandes zu erstatten oder das Generalsekretariat damit zu beauftragen.
- 3. Budget**
 - 3.1. Die Kassiere erstellen jedes Jahr ein Budget für das laufende Jahr, das in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss. Die Beschlussfassung über das Budget obliegt dem erweiterten Vorstand.
 - 3.2. Über die Einhaltung des Budgets haben die Kassiere oder das Generalsekretariat dem Vorstand laufend Bericht zu erstatten. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
 - 3.3. Die Kassiere sind verantwortlich für die Abrechnung der Ausgaben und Förderungen des Bundes im Rahmen der Maßnahmen der Jahresplanung und für die sonstigen Mittel. Sie überwachen die Verwendung von Mitteln entsprechend der vom Bund erstellten allgemeinen Förderrichtlinien.
- 4. Verwaltung**
 - 4.1. Die Kassiere haben das Verbandsvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.
 - 4.2. Den Kassieren obliegt die Verantwortung für die EDV-Buchführung, aus der alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Kontenplans ersichtlich sind.
 - 4.3. Die Präsidentin und Kassiere müssen alle Rechtsgeschäfte mit Auswirkungen über 500,-- EURO genehmigen.
 - 4.4. Der Zahlungsverkehr erfolgt in der Regel bargeldlos über ein Kreditinstitut. Kassengeschäfte sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Kassen werden im Einvernehmen mit den Kassieren vom Generalsekretariat geführt. Die Kassenbestände sollen dem jeweiligen Bedarf angepasst sein.
 - 4.5. Der Vorstand legt auf der Kassiere die Zeichnungsberechtigungen für die Bankkonten fest. Für alle Zahlungen sind jeweils zwei Unterschriften der Zeichnungsberechtigten erforderlich. Die Zeichnung erfolgt für „sachlich richtig“ und „zur Zahlung angewiesen“.
 - 4.6. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.
 - 4.7. Alle steuerrechtlichen Angelegenheiten obliegen den Kassieren.
 - 4.8. Die Kassiere sind für die Arbeit des Generalsekretariats in finanzieller Hinsicht verantwortlich. Alle Personalangelegenheiten obliegen dem Präsidenten/ der Präsidentin als Dienstvorgesetzten.
- 5. Jahresabschluss**
 - 5.1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist nach erfolgter Rechnungsprüfung unter Zuhilfenahme eines Steuerberaters eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung zum Ende eines Geschäftsjahres zu erstellen, die vom Präsidenten und den Kassieren unterschrieben sein muss.
 - 5.2. Die Rechnungsprüfung wird von den von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfern jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt. Sie hat sich auf den Zahlungsverkehr, die Einhaltung des Budgets, sowie sonstige Beschlüsse in finanziellen Angelegenheiten zu erstrecken. Die Rechnungsprüfer haben kein Weisungsrecht. Die Kassiere und das Generalsekretariat sind verpflichtet, über alle finanziellen Vorgänge den Rechnungsprüfern Auskunft zu erteilen und diesen auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen

- zu gewähren. Über die Rechnungsprüfung ist von den Prüfern eine Niederschrift zu verfassen und zu unterzeichnen.
- 5.3. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Genehmigung des Jahresabschlusses. Hierzu ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.
6. **Mitgliedsbeiträge**
- 6.1. Für die Mitgliedschaft im Österreichischen Eiskunstlaufverband wird ein Jahresbeitrag pro Mitglied erhoben.
- 6.2. Der Betrag pro Mitglied beträgt für außerordentliche Mitglieder 150 EUR und für ordentliche Mitglieder 200 EUR und ist gleichzeitig mit der Abgabe der Mitgliedermeldung bis 31. Jänner des jeweiligen Jahres auf das Konto des Österreichischen Eiskunstlaufverbandes zu überweisen.
7. Der Vorstand legt alle in den Satzungen und den Ordnungen nicht geregelten **Gebühren** in einer Preisliste fest. Soweit eine gesetzliche Mehrwertsteuer zu berücksichtigen ist, wird diese gesondert berechnet. Dasselbe gilt für die Versandkosten. Die Preisliste ist jeweils zum 01. Mai eines Jahres vom Präsidium zu erstellen und auf die Verbandswebseite zu stellen. Die Preisliste kann bei besonderen Umständen kurzfristig geändert werden. Dies ist ebenfalls über die Verbandswebseite bekannt zu geben und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Förderabrechnung und Reisekosten

8. Die Reisekostensätze werden in Anlehnung an die Abrechnungsrichtlinien und die Bundes-Förderrichtlinien unter Berücksichtigung der Steuergesetze vom Vorstand festgelegt.
9. Teilnehmer an Sitzungen, Meisterschaften, Wettbewerben, Workshops, Seminar und Kürklassen (Sportler) erhalten keine Vergütung durch den Veranstalter oder Ausrichter. Bei Teilnahme an nationalen Meisterschaften oder Wettbewerben kann durch den entsendenden Verein oder Landesverband bzw. bei internationalen Meisterschaften und Wettbewerben durch Skate Austria ein Kostenersatz bis zur Höhe der tatsächlichen Reise- und Aufenthaltskosten erfolgen, wenn ein solcher zugesagt wird.
10. Der Vorstand und die vom Präsidium beauftragten Personen erhalten die während ihrer Tätigkeit entstandenen Reisekosten und ein Taggeld in der Höhe von bis zu 26,40 EUR pro Tag erstattet.
11. Die Höhe der erstattungsfähigen Reisekosten richtet sich maximal nach den Skate Austria-Reisekostensätzen. Im Zuständigkeitsbereich der Vereine kommen ggf. abweichende Regelungen in Frage.
12. Reisekostenabrechnungen sind innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Generalsekretariat einzureichen. Verspätet eingereichte Abrechnungen müssen vom Verband nicht anerkannt und die Reisekosten daraus nicht bezahlt werden.
13. Erstattungsfähige Reisekosten sind
- 13.1. Bahnfahrt 2. Klasse
- 13.2. Kraftfahrzeug-Kilometergeld für die Benutzung privater Kfz gem. der aktuell gültigen Förderrichtlinien (aktuell 0,32 EUR pro km) nach vorheriger Genehmigung durch den Verband oder
- 13.3. Flugkosten (preisgünstigste Tarifklasse) nach vorheriger Genehmigung und Buchung durch den Verband.
- 13.4. Für die Fahrt von und zu Bahnhöfen oder Flughäfen sind die regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Taxikosten können nur in dringenden besonders zu begründenden Ausnahmefällen erstattet werden.
14. Für die Unterkunft und Verpflegung werden die Kosten in tatsächlicher Höhe bzw. nach den zulässigen Sätzen erstattet. Dies gilt für die Veranstaltungstage sowie einen Tag vor und nach der Veranstaltung, sollte eine An- und Abreise am selben Tag nicht zumutbar sein. Höhere Kosten

können nur in Abstimmung mit dem Veranstalter gegen Vorlage der Belege erstattet werden. Grundsätzlich werden Unterkünfte durch den Verband gebucht.

15. Erstattet wird ein Kostenersatz bis zur Höhe der tatsächlichen Reise- und Aufenthaltskosten sofern die Kostenübernahme zuvor vom Verband zugesagt wurde.

16. Kostenübernahme bei Junioren Grand Prixs, Grand Prixs und ISU Meisterschaften:

- 16.1. TrainerInnen, medizinisches Personal, Team-Officials:
16.1.1. Reisekosten (s. 13 – Buchung erfolgt durch Verband)
16.1.2. Nächtigung (Buchung und Bezahlung erfolgt durch Verband)
16.1.3. Verpflegung: Übermittlung der entsprechenden Belege und Zahlungsnachweise bis zur jeweiligen Höchstgrenze gem. Auslandsreisekostensätze des Bundes (BGBl. II Nr. 434/2001 <https://www.wko.at/service/steuern/auslandsreisenkostensaetze.html>)
ODER Abrechnung von EUR 26,40/Tag per Letztempfängerliste.
- 16.2. SportlerInnen:
16.2.1. Reisekosten (s. 13 – Buchung erfolgt über Verband)
16.2.2. Nächtigung und Verpflegung übernimmt ISU
- 16.3. PreisrichterInnen:
16.3.1. Reisekosten (s. 13 – Buchung erfolgt über Verband)
16.3.2. Nächtigung und Verpflegung übernimmt ISU
- 16.4. Teamleader:
16.4.1. Reisekosten (s. 13 – Buchung erfolgt über Verband)
16.4.2. Nächtigung und Verpflegung übernimmt ISU
16.4.3. Taggeld: Abrechnung von EUR 26,40 per Letztempfängerliste

17. Reisekostenformulare – Abrechnung

- 17.1. Grundsätzlich sind nur die BSO-Abrechnungsformulare in der jeweils aktuellen Fassung zu nutzen (www.bso.or.at | Schwerpunkte – Mitgliederservice – Abrechnungsformulare). Alle Angaben sind vollständig und leserlich auszufüllen. Abzurechnen sind nur Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Maßnahme zum Zweck des Leistungssport stehen.
- 17.2. Unvollständige Unterlagen werden nicht bearbeitet und an den Absender zurückgesandt.
- 17.3. Rechnungen sind grundsätzlich auf folgenden Rechnungsempfänger auszustellen
Österreichischer Eiskunstlaufverband
(abzurechnende Person)
Prinz Eugen Straße 12
1040 Wien

- 18. Alle Belege müssen nachvollziehbar und im Original eingereicht werden. Der Zahlungsnachweis muss ebenso erbracht werden. Bei Überweisungen ist der entsprechende Kontoauszug beizulegen. Bei Zahlungen mit Kreditkarte ist der entsprechende Kreditkartenauszug und der Kontoauszug auf dem die Kreditkartenrechnung abgebucht wurde beizulegen. Von Barzahlungen soll abgesehen werden, sollte dennoch eine Zahlung in bar getätigt worden sein ist ein entsprechender Vermerk mit Stempel und Unterschrift auf der Rechnung erforderlich.**

Preise und Gebühren

Mitgliedsbeitrag (pro Jahr bis 31.01. einzuzahlen)	Preis in Euro
ordentliche Mitglieder	€ 200,00
außerordentliche Mitglieder	€ 150,00
Lizenzierung	
Beantragung LäuferInnenlizenz	€ 10,00
Verlängerung LäuferInnenlizenz	€ 10,00
Beantragung TrainerInnenlizenz	€ 50,00
Verlängerung TrainerInnenlizenz	€ 40,00
Druckwaren	
Kürklassendiplom	€ 10,00
Eissternchen-Abzeichen	€ 5,00
Eissternchen-Ausweis	€ 1,00
Teilnahmegebühren	
TrainerInnenfortbildung	€ 150,00
Nenngeld Jugendlaufen, Meisterschaft	
Einzellaufen	€ 45,00
Eistanzen und Paarlauf	€ 60,00
Synchroneislauf	€ 250,00
Strafgebühren	
Start ohne Lizenz	€ 20,00
Bearbeitungsgebühr für verspätete Lizenzbeantragung	€ 10,00
Mahngebühren bei Zahlungsverzug (je Mahnung)	€ 5,00